

Große Anfrage der Fraktion der CDU

Deponie Grauer Wall – wann schützt der Senat endlich die Bremerhavener Bevölkerung und die Umwelt?

Die Deponie Grauer Wall wurde zwischen 1958 und 1960 in Bremerhaven in Betrieb genommen. Seit Mitte der 80er-Jahre ist die Gemeinnützige Müllbeseitigungsanlage Bremerhaven GmbH, später in die Bremerhavener Entsorgungsgesellschaft mbH (BEG) umfirmiert, die Betreiberin der Deponie.

Im Zuge der Änderungen des Deponierechts hat die BEG im Jahr 2010 einen Antrag auf Änderung der Planfeststellung gestellt. 2012 wurde der Planfeststellungsbeschluss zur Deponie Grauer Wall durch die Behörde des Senators für Umwelt, Bau und Verkehr erlassen, der Beschluss sah unter anderem eine Erhöhung der Deponie im Rahmen des Konzeptes „Deponie auf-Deponie“ vor. Im Laufe des Planfeststellungsverfahrens wurden seitens der Umweltbehörde mehrere Fehler begangen, die den Planfeststellungsbeschluss von 2012 generell in Frage stellen. So wurden zum Beispiel die Vorgaben der Verordnung über Deponien und Langzeitlager (Deponieverordnung) aus dem Jahr 2009 hinsichtlich der geologischen Barriere, des Abstandes der Oberkante zu dem höchst zu erwartenden freien Grundwasserspiegel sowie zum Wasserschutzgebiet in der Nähe vom damaligen Umweltsenator absolut unzureichend berücksichtigt. Auch die Einordnung des Deponieabschnitts I in die Deponieklasse I ist aufgrund jahrelanger Ablagerungen von giftigen Abfällen mehr als zweifelhaft. Die vom Oberverwaltungsgericht abgewiesene Klage gegen den Planfeststellungsbeschluss richtete sich vor allem gegen Verfahrensmängel und die Prognosen der Staubbelastung, allerdings waren viele kritische Fragen nicht Gegenstand des Prozesses beziehungsweise unterlagen der Präklusion. Obwohl die rechtliche Klagefrist gegen den Planfeststellungsbeschluss 2012 längst abgelaufen ist, bleibt aus politischer Sicht die Frage trotzdem offen, ob der damalige Beschluss auf richtigen Tatsachen fundierte und ob er angesichts der Mängel in den früheren Planfeststellungs- und Genehmigungsprozessen überhaupt erlassen werden durfte.

Nach dem Planfeststellungsbeschluss 2012 kam es zu den zahlreichen Verstößen gegen die Auflagen. Zu nennen ist zum Beispiel ein 2013 bekannt gewordener wiederholter nicht sachgerechter Umgang des Deponiebetreibers mit Asbest. Verantwortlich dafür sind auch die zuständigen Kontrollbehörden, die die Einhaltung der Vorgaben des Planfeststellungsbeschlusses nur unzureichend oder nicht mit dem nötigen Nachdruck kontrolliert haben. Ob die zuständigen Kontrollbehörden die Überwachung der Umsetzung der Vorgaben des Planfeststellungsbeschlusses noch im Griff haben, ist fraglich.

Die Deponie Grauer Wall birgt außerdem zahlreiche Gefahren für die Umwelt und die Anwohner:innen in der Umgebung. Seitens der Deponie geht nachweislich eine Immissionsbelastung mit giftigen Stoffen wie Blei und Cadmium in der Umgebung aus. Die Staubmessprogramme in der Vergangenheit wiesen massive Mängel auf, wie etwa eine nicht normkonforme Aufstellung von Staubsammelgeräten, sodass die Ergebnisse dieser Programme ein verzerrtes Bild der tatsächlichen Immissionsbelastung der Bevölkerung in der Umgebung der

Deponie zeigten. Bis heute wurde dieser Umstand nicht vollständig behoben. Auch für die Umwelt ist die Deponie eine tickende Zeitbombe. Laut einem Gutachten der Ingenieurgesellschaft Melchior + Wittpohl (2014) besteht ernsthafte Gefahr, dass sich Schadstoffe aus der Deponie zuerst im Sickerwasser ungehindert ausbreiten und von dort aus ins Grundwasser gelangen können. Warum der Senat diese Gefahren für die Bremerhavener Bevölkerung und die Umwelt hinnimmt, bleibt unklar.

Vor diesem Hintergrund fragen wir den Senat:

1. Welcher Deponieklasse ordnet der Senat folgende Abfälle
 - a) Aschen, Pressschlämme, Schlacken und (E-Filter)Stäube aus der Müllverbrennungsanlage,
 - b) Öl und Ölgemisch,
 - c) Werft- und Industrieabfälle sowie
 - d) nicht vorbehandelten Hausmüll zu,

die gemäß zahlreichen Hinweisen im Deponieabschnitt I auf der Deponie Grauer Wall enthalten sind? (Bitte die Bewertung für jede einzelne oben genannte Abfallart abgeben)

- 1.1 Welche der oben genannten Abfälle sind als gefährlich einzustufen?
- 1.2 Wenn oben genannte Abfälle als Abfälle der Deponieklasse III oder als gefährlich einzustufen sind, warum wurde der Deponieabschnitt I der Deponie Grauer Wall als Deponieklasse I deklariert? Auf Grundlage welcher Unterlagen und Untersuchungen erfolgte die Einstufung?
2. Wie und mit welchen Konsequenzen wurde das interne Behördenpapier im Umweltressort vom 26. April 2004 (das sogenannte Bothe-Papier) zur Genehmigungssituation der Deponie Grauer Wall in Bremerhaven von der Behörde des Senators für Umwelt, Bau und Verkehr im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens 2010 bis 2012 zur Deponie Grauer Wall berücksichtigt und beurteilt?
3. Werden im sogenannten Bothe-Papier Fehler und Mängel in den Planfeststellungsverfahren seit dem Bestehen der Deponie angesprochen? Wenn ja, welche sind das?
 - 3.1. Wenn es massive rechtliche Mängel bei der Planfeststellung der alten Deponieabschnitte gab, durfte der Planfeststellungsbeschluss zur Deponie Grauer Wall als einer „Deponie auf Deponie“ im Jahr 2012 rechtlich überhaupt erlassen werden?
 - 3.2. Bezieht sich der Planfeststellungsbeschluss von 1983 (einschließlich der Bestimmungen zu den zugelassenen Abfallarten, den Bermen und der Hangneigung) nach der Interpretation und Kenntnis des Senats nur auf eine mögliche Deponieerweiterung im Sinne einer möglichen neuen Schüttfläche im westlichen Teil der Deponie oder auf die gesamte damals bestehende Deponie Grauer Wall? Welche Bewertung dazu wird im sogenannten Bothe-Papier abgegeben?
 - 3.3. Wie wird die rechtliche Genehmigungssituation für den Bau einer neuen Schüttfläche im Jahr 2001 im sogenannten Bothe-Papier beurteilt und wurden im Behördenpapier auch Fehler oder Mängel im Genehmigungsprozess angesprochen? Wenn ja, welche sind das? Teilt der Senat die Einschätzung der rechtlichen Genehmigungssituation im Bothe-Papier und wenn nein, aus welchen Gründen?
4. Wird im öffentlich-rechtlichen Vertrag mit der BEG vom 30. Juni 2009 auch die Frage der rechtlich unsicheren Genehmigungssituation der alten Deponieabschnitte thematisiert und wenn ja, wie und mit welchen Bestimmungen?

5. War dem Senat während des Planfeststellungsverfahrens 2010 bis 2012 bekannt, dass die Oberkante der geologischen Barriere aufgrund von Setzungen infolge der jahrelangen Abfallablagerungen in manchen Bereichen circa 3,5 Meter bis 4,0 Meter unter dem Druckwasserspiegel des Grundwassers liegt und damit die gesetzlichen Anforderungen der Deponieverordnung (2009) hinsichtlich eines ständig zu gewährleistenden Abstandes der Oberkante der geologischen Barriere vom höchsten zu erwartenden Grundwasserspiegel von mindestens einem Meter nicht erfüllt werden?
 - 5.1. Wenn ja, warum wurden die Vorgaben der Deponieverordnung vom Senat ignoriert?
 - 5.2. Wenn nein, wie beurteilt der Senat diese Informationen und vertritt er immer noch die Auffassung, dass die Deponie Grauer Wall die Anforderungen der Deponieverordnung hinsichtlich der Eignung des Standortes erfüllt?
6. Warum hat der Senat die Untersuchungsergebnisse aus dem Gutachten „Gefährdungsabschätzung der Altablagerung „Grauer Wall Ostflanke“ (2010) von Dr. Pirwitz Umweltberatung im Planfeststellungsverfahren 2010 bis 2012 ignoriert, die zeigen, dass die geologische Barriere aus Klei bei der Messstelle SW 1 im Deponieabschnitt I im Osten eine Mächtigkeit von lediglich 0,7 Meter hat, wie im Gutachten der Ingenieurgesellschaft Melchior + Wittpohl (2014) zurecht darauf hingewiesen wird? Stimmt der Senat der Aussage zu, dass die Mindestanforderungen der Deponieverordnung (2009) an den Aufbau der geologischen Barriere in Höhe von mindestens einem Meter (für die Deponieklasse I) damit für die Deponie Grauer Wall nicht erfüllt waren?
7. Beinhaltet das sogenannte Bothe-Papier vom 26. Mai 2004 auch Aussagen zur Basisabdichtung der neuen Schüttfläche im westlichen Teil der Deponie Grauer Wall und wenn ja, welche Bewertung der Basisabdichtung wird im Behördenpapier abgegeben? Werden im internen Papier auch Mängel an der Basisabdichtung der neuen Schüttfläche festgestellt? Wenn ja, welche sind das?
 - 7.1. Wenn Mängel im internen Behördenpapier festgestellt wurden, beurteilt der Senat die Stichhaltigkeitsprüfung der im Antrag auf Änderung der Planfeststellung vorgebrachten Argumente für die Absenkung der Anforderungen an mehrfachfunktionale Abdichtungen im Deponieabschnitt 4 im Gutachten der Ingenieurgesellschaft Melchior + Wittpohl (2014)? Ist der Senat immer noch der Auffassung, dass das Herabsetzen der Anforderungen mit Hinweis auf die Deponieverordnung 2009, Anhang 1, Abschnitt 3 (Monodeponien) rechtlich zulässig war?
 - 7.2. Entspricht die mehrfachfunktionale Abdichtung als Oberflächenabdichtung für die Deponieabschnitte 2.1 und 2.2 nach Ansicht des Senats dem jetzigen und zum Zeitpunkt des Erlasses des Planfeststellungsbeschlusses 2012 geltenden Stand der Technik? Und wenn nein, will der Senat diesen Umstand bis zur vollständigen Verfüllung der Deponie weiterhin tolerieren oder werden zusätzliche Maßnahmen geplant beziehungsweise bereits umgesetzt?
8. Wie beurteilt der Senat die im Gutachten der Ingenieurgesellschaft Melchior + Wittpohl (2014) angesprochene Gefahr, dass Schadstoffe aus den Abschnitten der Deponieklasse III in die Sickerwasseraufstauung im zentralen Bereich der Deponie gelangen und sich von dort aus lateral, auch nach Osten ausbreiten können, wo die Mindestmächtigkeit des Untergrundes von fünf Metern, stellenweise auch von einem Meter nicht erreicht wird?

9. Wie beurteilt der Senat die Bewertung im Gutachten der Ingenieurgesellschaft Melchior + Wittpohl (2014), dass die Anforderungen an die Ableitbarkeit gesammelten Sickerwassers im freien Gefälle als Voraussetzung für die Eignung des Standortes für eine Deponie nicht erfüllt sind, weil ein planmäßiges Sohlgefälle zum Sickerwassergraben nicht gegeben ist?
10. Sind dem Senat oder seinen nachgelagerten Behörden Fälle bekannt, in denen der Wasserstand des Sickerwassergrabens im Osten der Deponie zu hoch eingestellt war, sodass eine Gefahr bestand, dass Sickerwasser in die Neue Aue gelangt? Wenn ja, wann, von wem, in welchem Umfang und mit welchen Konsequenzen wurden diese Fälle festgestellt?
11. Ist es aus Sicht des Senats zulässig und mit dem jetzigen und zum Zeitpunkt des Erlasses des Planfeststellungsbeschlusses 2012 geltenden Stand der Technik vereinbar, dass der Sickerwassergraben keine technische Dichtung aufweist, über keine zusätzlichen Abdichtungssysteme insbesondere fürs Sickerwasser aus den Deponieabschnitten der Klasse III verfügt und aufgrund seiner freien Zugänglichkeit für Menschen und Tiere eine Gefahr darstellt? Wenn nein, welche Konsequenzen plant der Senat aus diesem Umstand zu ziehen?
12. Welche Konsequenzen hat der Senat aus den Ergebnissen des Gutachtens der Ingenieurgesellschaft Melchior + Wittpohl (2014) gezogen beziehungsweise plant zu ziehen?
13. Welche Gründe gibt es nach Kenntnis des Senats für die seit 2013 gestiegenen und seitdem anhaltenden hohen Bor-Werte oberhalb des LAWA-Geringfügigkeitsschwellenwertes im Grundwasser im östlichen Umfeld der Deponie Grauer Wall?
 - 13.1. Teilt der Senat die Auffassung, dass Bor ein Indikator für die Undichtigkeit der Deponie sein kann? Wenn ja, welche Konsequenzen zieht der Senat aus diesem Umstand?
 - 13.2. Wenn der Senat keine Erklärung für die gestiegenen Bor-Werte im Grundwasser hat, plant der Senat, zusätzlich zur Untersuchung von 2017 eine weitere Ursachenforschung zu betreiben? Wenn ja, welche konkreten Maßnahmen plant der Senat? Wenn nein, warum nicht?
14. Wie rechtfertigt der Senat seine Entscheidung zur Eignung des Deponiestandortes 2012, wenn man bedenkt, dass ein Bootsteich im Speckenbütteler Park als Wasserschutzgebiet direkt in der Nähe der Deponie Grauer Wall liegt?
15. Sind Verstöße (einschließlich einer nicht fristgerechten Umsetzung der Vorgaben, der Nicht-Umsetzung sowie einer nicht vollständigen Umsetzung der Vorgaben) gegen den Planfeststellungsbeschluss 2012 festgestellt worden? Wenn ja, welche Verstöße, in welchem Umfang, wann und von wem wurden festgestellt? (Bitte die Angaben zu jedem Verstoß einzeln anführen)
 - 15.1. Sind dabei Verstöße gegen die Monitoring-Vorgaben des Planfeststellungsbeschlusses 2012 festgestellt worden und wenn ja, von wem, wann und in welchem Umfang?
 - 15.2. Wie viele Verstöße gegen die sachgerechte Deponierung von Asbest, wann, von wem und in welchem Umfang wurden seit 2012 festgestellt?
16. Wurden die in Punkt 10 und 15 aufgelisteten Verstöße geahndet?
 - 16.1. Wenn ja, wie sind sie geahndet worden? Wenn die Verstöße mit Bußgeldern geahndet wurden, welche Höhe hatten diese Bußgelder? Wie hat sich der Deponiebetreiber daraufhin verhalten?

- 16.2. Wenn die Verstöße nicht geahndet wurden, welche Gründe gab es dafür?
- 16.3. Gibt es noch offene Verfahren bei der Ahndung der Verstöße? Hat der Deponiebetreiber Rechtsmittel eingelegt?
- 16.4. Wenn Verstöße festgestellt wurden, welche Maßnahmen wurden umgesetzt, um diese Verstöße zu beheben? Wurden die Verstöße nach der Umsetzung dieser Maßnahmen behoben? (Bitte die Angaben für jeden einzelnen Verstoß machen)
17. Welche Kontrollen, wann, wie oft und von wem wurden für den Emissionsschutz und den Immissionsschutz auf der Deponie Grauer Wall und in der Umgebung durchgeführt?
- 17.1. Beurteilt der Senat die Häufigkeit der Kontrollen für den Emissionsschutz und Immissionsschutz für eine effektive Überwachung der Situation auf und rund um die Deponie als ausreichend und wenn nein, welche personellen, finanziellen oder sonstigen Ressourcen wären aus Sicht des Senats für effektivere Kontrollen nötig?
- 17.2. Wurden die Kontrollen zum Emissionsschutz und Immissionsschutz seit 2012 auch fremdvergeben und wenn ja, an wen? Welche Gründe gab es für die Fremdvergabe?
- 17.3. Wurden bei den Kontrollen zum Immissionsschutz und Emissionsschutz Abweichungen oder Verstöße festgestellt? Wenn ja, welche Abweichungen oder Verstöße wurden wann beanstandet und wie wurden diese sanktioniert?
18. Wie, wie oft und von wem wird die Feuchtigkeit der auf der Deponie eingesetzten Schlacke aus dem Müll-Heiz-Kraftwerk Bremerhaven zur Abdeckung von Filterstäuben und Schlämmen kontrolliert? Wie viele Abweichungen von den Vorgaben des Planfeststellungsbeschlusses 2012 hinsichtlich der Gutfeuchte der MV-Schlacke von mindestens 17 Masseprozent wurden seit 2012 festgestellt? Wann wurden diese Verstöße festgestellt und wie wurden sie geahndet? Wenn sie nicht geahndet wurden, aus welchen Gründen haben die zuständigen Behörden die Verstöße gegen den Planfeststellungsbeschluss toleriert?
19. Warum stehen manche Messbehälter für die Staubmessungen entgegen den VDI-Richtlinien immer noch nicht in freier Anströmung, sodass das Ergebnis der Luftmessungen verfälscht wird und die wahre Immissionsbelastung der Anwohner:innen in der Umgebung der Deponie nicht abgebildet wird?
20. Haben die Gutachter eines Luftgüte-Rindenmonitorings zum Screening der Immissionsbelastung in der Umgebung der Deponie Grauer Wall (2015) die Aufstellungsorte der Staubsammelgeräte gegenüber den zuständigen Immissionsschutzbehörden schriftlich oder mündlich bemängelt? Wenn ja, mit welchen Konsequenzen?
21. Welche Konsequenzen haben die zuständigen Behörden aus den Ergebnissen des Luftgüte-Rindenmonitorings von 2015 gezogen, das zeigt, dass eine erhöhte Immissionsbelastung bei Cadmium, Kupfer, Zink, aber auch unter anderem Blei von der Deponie Grauer Wall in der Umgebung ausgeht? Welche gesundheitlichen Gefahren bergen erhöhte Konzentrationen von Blei, Cadmium, Kupfer und Zink in der Luft für den Menschen?
22. Welche Maßnahmen in den Bereichen Grundwasser und Luft plant der Senat beziehungsweise hat bereits eingeleitet, um das Minimierungsgebot des Kreislaufwirtschaftsgesetzes und des Bundes-Immissionsschutzgesetzes zu erfüllen?
23. Erlauben die Bestandsdaten des Bremer Krebsregisters eine Unterteilung der Daten in die Stadtteile in Bremerhaven? Wenn ja, zeigen die Bestands-

daten Auffälligkeiten in der Nähe der Deponie Grauer Wall beziehungsweise plant der Senat sich dafür einzusetzen, dass die für die Bremerhavener Stadtteile aufbereiteten Daten veröffentlicht werden?

24. Hat der Senat Notfallszenarien mit Maßnahmen bei Grenzüberschreitungen von Immissionen in der Luft und im Grundwasser am Standort der Deponie Grauer Wall und in der Umgebung, um diese zu senken oder diese nicht weiter ansteigen zu lassen? Wenn nein, wann werden die Notfallszenarien erarbeitet, um den Schutz der Bremerhavener Bevölkerung und der Umwelt zu gewährleisten?

Günther Flißkowsky, Martin Michalik, Heiko Strohmann
und Fraktion der CDU